

VEREIN ZUR FÖRDERUNG
DES RUPERTI-GYMNASIUMS MÜHL DORF a. Inn e.V.

SATZUNG DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DES RUPERTI-GYMNASIUMS MÜHL DORF A. INN e.V.

berichtigt nach dem Stand vom 14.10.1976, vom 29.10.1992, vom 28.10.2010 und vom 18.01.2017.

Der Kürze halber ist im Text von „Mitgliedern“, „Vorständen“, „Vorsitzenden“, Schülern“ und „Lehrern“ die Rede. In allen diesen Gremien können Frauen und Männer gleichberechtigt vertreten sein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Ruperti-Gymnasiums Mühl-dorf a. Inn e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Mühl-dorf a. Inn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet mit dem 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie des Heimatgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Herstellung engster Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zur ideellen und materiellen Förderung des Ruperti-Gymnasiums Mühl-dorf a. Inn.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein steht offen allen Schülereltern, Erziehungsberechtigten und Lehrern des Ruperti-Gymnasiums Mühl-dorf a. Inn, aber auch allen sonstigen Personen und Körperschaften, die zur ideellen und materiellen Förderung der Schule beitragen wollen.

§ 4 Beitritt

Der Beitritt wird schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft und Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied nicht ausdrücklich eine anderweitige Erklärung abgibt, automatisch mit dem Ende des Geschäftsjahrs, in dem das Mitglied kein Kind mehr am Ruperti -Gymnasium Mühl-dorf a. Inn hat. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Geschäftsführer.

§ 6 Beitrag

Der Vorstand legt die Höhe des Jahresbeitrags fest. Er beträgt derzeit 30,00 EUR. Der Beitrag ist jährlich oder halbjährlich zur Zahlung fällig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, dem Schulleiter oder dessen Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Der Vorstand kann sich vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung ergänzen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in offener, nicht geheimer Wahl gewählt. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre Ausgaben (Auslagen) erstattet. Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt 4 Jahre. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, mindestens zweimal pro Geschäftsjahr. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder der beiden ist allein vertretungsbe-rechtigt. Im Innenverhältnis kann der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie tritt alle zwei Jahre zusammen. Sie ist ferner zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes verlangt oder wenn es der Vorstand für notwendig hält.

Mit der alle zwei Jahre mit der Wahlversammlung für den Elternbeirat stattfindenden Mitgliederversammlung wird das Ergebnis der Kassenprüfung mitgeteilt.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- a) Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes.

Zeit, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Dreiviertelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen

- a) über Satzungsänderungen und
- b) über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen.

§ 10 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte bestellen. Dieser ist dem Vorstand für die gewissenhafte Erledigung seiner Amtspflicht verantwortlich.

§ 11 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Geschäftsführer.

Der vom Vorstand bestimmte Kassenprüfer nimmt jährlich mindestens eine Kassen- und Buchprüfung vor und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Finanzwesen des Vereins einen schriftlichen Bericht.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen alle für das Ruperti-Gymnasium angeschafften Gegenstände und das noch vorhandene Kapitalvermögen des Vereins an den Sachaufwandsträger, der beides unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ruperti-Gymnasium zu verwenden hat.

§ 13 Vergütungen

- a) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Punkt a) beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- c) Der sich aus § 27 Abs. 3 BGB abgeleitete Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit bezieht sich nur auf die originären Vorstandstätigkeiten. Vergütungen für Tätigkeiten, die nicht in Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit stehen, sind demgegenüber auch ohne eine entsprechende Satzungsregelung zulässig.

Diese Satzung wurde beschlossen und genehmigt in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 18.01.2017.

Mühldorf a. Inn, 18.01.2017

gez. Dr. Ursula Schörner-Grätz , Vorsitzende

gez. Paul Brandstetter, stellv. Vorsitzender